

Antrag

der Abgeordneten Gisela Piltz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Max Stadler, Christian Ahrendt, Mechthild Dyckmans, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Dr. h. c. Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Daniel Volk, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Kernbereichsschutz bei technischen Überwachungsmaßnahmen umfassend gewährleisten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 3. März 2004 zur akustischen Wohnraumüberwachung (1 BvR 2378/98) und seither in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass es einen absolut unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung gibt, in den der Staat nicht eindringen darf. Der Schutz des Kernbereichs kann dabei auch nicht gegen andere Rechtsgüter abgewogen werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in genannter Entscheidung zur akustischen Wohnraumüberwachung weiterhin verlangt, dass die Aufzeichnung des gesprochenen Worts in Wohnungen abgebrochen werden muss, sobald der Kernbereich berührt ist.

Sofern trotz dieser strikten Vorgaben dennoch in den Kernbereich eingegriffen wurde, muss unverzüglich eine Löschung der erhobenen Daten erfolgen.

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zum „Kernbereichsschutz bei technischen Überwachungsmaßnahmen“ (Bundestagsdrucksache 16/12081) erklärt die Bundesregierung, dass derzeit eine ausschnittsweise Löschung kernbereichsrelevanter Daten von Aufzeichnungen im Bereich der Wohnraum- und Telekommunikationsüberwachung technisch nicht ohne Weiteres möglich ist. Eine Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

zum Kernbereichsschutz im Hinblick auf sequentielle Löschungen befinde sich in Fällen der Wohnraumüberwachung für Bundeskriminalamt, Bundespolizei und Zollfahndung „in Vorbereitung“. Im Bereich der Sprachtelefonie soll „bis spätestens Anfang 2010“ eine Lösung gefunden werden. Im Bereich der Überwachung von „IP-Verkehren“ würden erst „konzeptionelle Vorarbeiten mit hoher Priorität“ vorangetrieben. Aus Sicht der Bundesregierung bedürfe es „in einem Übergangszeitraum bis zur vollständigen Gewährleistung durch technische Lösungen der Prüfung im Einzelfall, ob die Löschung der gesamten Aufnahmesequenz erforderlich ist oder auch andere technische Lösungen, wie beispielsweise eine sequentielle Sperre oder ein teilweises Überspielen nicht kernbereichsrelevanter Sequenzen auf einen anderen Datenträger, möglich sind, um so den verfassungsgerichtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen“. Die Bundesregierung verkennt dabei, dass den verfassungsgerichtlichen Vorgaben auf die vorgeschlagene Weise keinesfalls Rechnung getragen werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat unzweifelhaft klargestellt, dass kernbereichsrelevante Daten unverzüglich und dauerhaft zu löschen sind.

Die Bundesregierung verweist in ihrer Antwort weiterhin darauf, dass die verfassungsgerichtliche Vorgabe, wonach Aufzeichnungen abzubrechen sind, wenn der Kernbereich berührt wird, nicht praktikabel sei. Die Bundesregierung verweist darauf, dass das Bundesverfassungsgericht ein zweistufiges Schutzkonzept zum Kernbereichsschutz für den Bereich der heimlichen Onlinedurchsuchung für noch verfassungsgemäß hält. Dabei verkennt die Bundesregierung, dass das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 27. Februar 2008 (1 BvR 370/07) ausschließlich für Fälle, in denen „es – wie bei dem heimlichen Zugriff auf ein informationstechnisches System – praktisch unvermeidbar“ ist, „Informationen zur Kenntnis zu nehmen, bevor ihr Kernbereichsbezug bewertet werden kann“, einen Anwendungsbereich für das zweistufige Schutzkonzept eröffnet hat. Im Übrigen gilt nach wie vor, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht erhoben werden dürfen. Daraus lässt sich nicht ableiten, dass grundsätzlich nunmehr Eingriffe in den Kernbereich zulässig sind, auch wenn es gerade nicht „technisch unvermeidbar“ ist. Weder bei der Wohnraumüberwachung noch bei der Telefonüberwachung ist ein der Onlinedurchsuchung technisch vergleichbarer Sachverhalt gegeben.

Weiterhin verkennt die Bundesregierung, dass das Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung zu den heimlichen Onlinedurchsuchungen für die Anwendung des zweistufigen Schutzkonzepts zur unabdingbaren Voraussetzung einen „hinreichenden Schutz in der Auswertungsphase“ gemacht hat. Demnach müssen „insbesondere aufgefundene und erhobene Daten mit Kernbereichsbezug unverzüglich gelöscht und ihre Verwertung ausgeschlossen werden“. Eben dies aber ist nach den Ausführungen der Bundesregierung gerade nicht möglich.

Die Bundesregierung erklärt weiterhin, dass durch automatisches Aufzeichnen bei Überwachungsmaßnahmen ein „Aushebeln“ des Kernbereichsschutzes nicht gegeben sei. Zugleich stellt sie aber fest, dass „technische Such- oder Ausschlussmechanismen zur Bestimmung der Kernbereichsrelevanz beim automatisierten Verfahren bislang nicht möglich“ sind. Mithin können schon rein technisch die Vorgaben des Verfassungsgerichts, wonach die Maßnahme abzubrechen ist, wenn der Kernbereich berührt wird, nicht eingehalten werden. Damit ist das automatische Aufzeichnen jedenfalls in Fällen, in denen nicht zwingende technische Gründe ein anderes Verfahren nicht zulassen, verfassungsrechtlich zu hinterfragen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung umfassend zu gewährleisten,

2. insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht erhoben werden,
3. bis zur Sicherstellung geeigneter technischer Verfahren, mit denen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur unverzüglichen Löschung dennoch aufgefundenener oder aufgezeichneter kernbereichsrelevanter Daten vollumfänglich Rechnung getragen wird, auf Maßnahmen zu verzichten, bei denen nicht sichergestellt ist, dass eine Erhebung von Daten aus dem Kernbereich grundsätzlich vermieden wird,
4. den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Abbruch der Maßnahme bei Kernbereichsbezug zur Geltung zu verhelfen, indem automatische Aufzeichnungen nur in Fällen stattfinden, in denen dies technisch unumgänglich ist,
5. in Fällen, in denen automatische Aufzeichnungen erfolgen, durch geeignete technische Maßnahmen wie Such- und Ausschlussmechanismen den verfassungsrechtlich gebotenen Abbruch der Maßnahme zu sichern.

Berlin, den 25. März 2009

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

